



Auszug aus der Rechtsschutzrichtlinie zu § 19 der Satzung der ver.di

(.....)

2. Voraussetzungen

Für die Gewährung von Rechtsschutz sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) das Mitglied hat

> einen schriftlichen Antrag gestellt,

> bei Entstehung des Rechtsstreits und auch bei erster Antragstellung mindestens drei Monate satzungsgemäßen Beitrag gezahlt,

> die Wartezeit erfüllt und

b) das Verfahren hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.

2.1. Antragstellung und Pflichten des Mitglieds

2.1.1. Antragstellung

Der Antrag auf Rechtsschutz

a) hat rechtzeitig vor Klageerhebung und vor Entstehung von Kosten zu erfolgen; vor Antragstellung entstandene Kosten müssen, außer bei Eilfällen zur Wahrung von Fristen, nicht übernommen werden.

b) ist bei der für das Mitglied zuständigen Bezirksgeschäftsstelle zu stellen,

c) ist beim Übertritt von oder zu einer anderen DGB-Gewerkschaft bei der zum Zeitpunkt des Entstehens der Rechtsstreitigkeit zuständigen Gewerkschaft zu stellen oder an diese weiterzuleiten.

2.1.2. Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet,

a) bei der Antragstellung den Sachverhalt genau zu schildern und alle Schriftstücke, die Bedeutung für das Verfahren haben können, vorzulegen,

b) während des Verfahrens über alle Umstände und Sachverhalte zu informieren, die sich verfahrensbeeinflussend auswirken können. (Verweis auf Versagungsgründe),

c) für jede weitere Instanz den Antrag rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels zu stellen; entsprechendes gilt für den Fall einer beabsichtigten Klagerweiterung.

2.2. Satzungsgemäße Beitragsleistung

Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn die satzungsgemäßen Beiträge ordnungsgemäß gezahlt werden oder ein bestehender Beitragsrückstand von nicht mehr als drei Monatsbeiträgen umgehend nachgezahlt wird (§ 15 Abs. 5 d. Satzung).

2.3. Erfüllung der Wartezeit

2.3.1. Grundsatz

Rechtsschutz wird erst nach Erfüllung einer Wartezeit von drei Monaten nach dem Eintritt in ver.di (oder eine ihrer Gründungsgewerkschaften) gewährt.

2.3.2. Ausnahmen

Ohne Erfüllung einer Wartezeit erhalten Mitglieder

a) Rechtsberatung nach Maßgabe dieser Rechtsschutzrichtlinie,

b) Rechtsschutz in Anwesenheiten der Beseitigung von

c) Rechtsschutz, wenn sie Auszubildende oder jugendliche Arbeitnehmer/innen sind.

2.3.3. Zeitpunkt des Entstehens eines Rechtsstreits

Generell ausgeschlossen vom gewerkschaftlichen Rechtsschutz sind Streitigkeiten, die vor dem Eintrittsdatum entstanden sind. Ein Rechtsstreit ist z.B. entstanden,

a) bei Forderungsklagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs (z.B. bei Eingruppierungsklagen zu dem Zeitpunkt, zu dem die geforderte Eingruppierung erstmalig begründet hätte verlangt werden können; dementsprechend sind rückwirkende Forderungsklagen ausgeschlossen, nicht jedoch – nach Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen – Klagen auf zukünftige Leistungen).

b) bei Kündigungsschutzklagen mit Zugang der Kündigung

c) bei Sozialgerichts- bzw. sonstigen sozialrechtlichen Verfahren zum Zeitpunkt der ersten Fälligkeit (z.B. bei Rentenantragstellung) bzw. zum Zeitpunkt ärztlicherseits festgestellter gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die anspruchsbegründend sind.

d) bei Honorarforderungen eines freiberuflich Tätigen zum Zeitpunkt der Fälligkeit unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Ausnahme: Zahlungsunfähigkeit des Schuldners war bereits bei Fälligkeit gegeben bzw. bekannt).

2.4. Hinreichende Erfolgsaussicht

Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

2.5. Rechtsschutz für Nichtmitglieder

In folgenden Ausnahmefällen kann für Nichtmitglieder Rechtsschutz gewährt werden:

2.5.1. Hinterbliebene, Familienangehörige von Mitgliedern

Rechtsschutz für Hinterbliebene verstorbener Mitglieder kann nur gewährt werden, wenn es sich um Ansprüche des verstorbenen Mitglieds aus Angelegenheiten gemäß Ziffer 1.1. handelt oder ein Anspruch aus diesen Rechtsverhältnissen abgeleitet werden kann. Rechtsschutz für Familienangehörige von Mitgliedern kann nur gewährt werden, wenn aus dem Rechtsverhältnis des Mitglieds gemäß Ziffer 1.1 ein Anspruch des Familienangehörigen abgeleitet werden kann (z.B. Krankenversicherung).

2.5.2. Mitglieder ausländischer Gewerkschaften

Rechtsschutz für Mitglieder ausländischer Gewerkschaften kann nur gewährt werden, soweit eine diesbezügliche, für ver.di geltende Vereinbarung oder ein entsprechender Beschluss dies ausdrücklich vorsieht.

(.....)

3.4. Begründungspflicht bei Ablehnung und Einschränkungen

Ablehnung, Einschränkung, Widerruf oder Rücknahme eines Antrags auf Rechtsschutzgewährung ist schriftlich zu begründen.

(.....)

4. Durchführung der Rechtsvertretung

4.1. Rechtssekretäre/innen

Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung wird grundsätzlich

sekretäre/innen der ver.di bzw. der DGB-Rechtsschutz GmbH wahrgenommen.

4.2. Rechtsanwälte/innen

Sind Angestellte von Gewerkschaften aus gesetzlichen Gründen nicht zur Rechtsvertretung zugelassen, erfolgt die Prozessvertretung durch Rechtsanwälte/innen. Auswahl und Beauftragung erfolgen durch die rechtsschutzgewährende Stelle der ver.di.

Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten wird durch die Rechtsabteilung beim Bundesvorstand koordiniert.

Für Verfahren vor höheren Gerichten können Beauftragungen abweichend von den Vorinstanzen getroffen werden.

5. Kostenübernahme

5.1. Verfahrenskosten

Im Rahmen der Rechtsschutzgewährung werden die vom Mitglied zu tragenden notwendigen Verfahrenskosten übernommen, soweit nicht Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Staatskasse) zur Kostenübernahme verpflichtet sind.

In Strafverfahren erforderliche Anwaltskosten werden grundsätzlich in Höhe der Mittelgebühr nach der BRAGO übernommen. In Bußgeldverfahren erforderliche Anwaltskosten werden in Höhe von zwei Dritteln der in Strafverfahren erstattungsfähigen Mittelgebühr übernommen.

5.1.1. Umfang der Verfahrenskosten

Hierzu zählen insbesondere die Gerichtskosten und die Kosten des gegnerischen und ggf. des eigenen Prozessbevollmächtigten sowie evtl. Kosten der Zwangsvollstreckung.

Nicht zu den Kosten des Verfahrens zählen bzw. können nicht übernommen werden

- a) verhängte Geldbussen, Geld- und Ordnungsstrafen,
- b) Sicherheitsleistungen,
- c) Reisekosten des Mitglieds, es sei denn, die Übernahme wurde im Vorhinein zugesichert.

5.1.2. Gutachtenkosten

Gutachterkosten werden nur übernommen, wenn es sich um ein – i.d.R. im Rahmen eines Beweisbeschlusses – unmittelbar vom Gericht eingeholtes Gutachten handelt oder die Kostenübernahme speziell hierfür von ver.di vorher schriftlich zugesichert wurde.

Die Kosten für ein Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren nach § 109 SGG können übernommen werden, wenn besondere Anhaltspunkte (z.B. widersprüchliche fachärztliche Gutachten oder begründete ärztliche Kritik an vorliegenden fachärztlichen Gutachten) dafür sprechen, dass durch das Gutachten nach § 109 SGG die Erfolgsaussichten des Sozialgerichtsverfahrens wesentlich verbessert werden.

5.2. Ausschluss der Kostenübernahme

Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn ohne vorherige Rechtsschutzgewährung

- a) ein Verfahren eingeleitet, erweitert oder fortgeführt wird (Ausnahme 1.5.2, Abs. 2 S.2),
- b) ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt wird,
- c) eine Honorarvereinbarung abgeschlossen wird,
- d) das Mitglied ohne Zustimmung seines/r Prozessbevollmächtigten mit der Gegenseite verhandelt oder Prozesshandlungen eigenmächtig vornimmt; in diesem Fall können von ver.di bereits gezahlte Verfahrenskosten vom Mitglied zurückgefordert werden.

6. Widerruf, Rücknahme und Verlust des Rechtsschutzes

6.1. Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme

Der Rechtsschutz kann zu Lasten des Mitglieds widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn

- a) bei der Antragstellung oder im Verlauf des Verfahrens falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden,
- b) eine von seinem/r Prozessbevollmächtigten angeforderte Information vom Mitglied nicht erteilt oder wesentlich verzögert wird,
- c) das Mitglied ohne Zustimmung seines/r Prozessbevollmächtigten mit der Gegenseite verhandelt oder Prozesshandlungen eigenmächtig vornimmt,
- d) neue Erkenntnisse zu der Einschätzung führen, dass die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg verspricht oder gewerkschaftlichen Grundsätzen zuwiderläuft,
- e) eine Auflage oder Weisung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nicht befolgt wird,
- f) in derselben Rechtssache, in der ein/e Rechtsschutzsekretär/in das Mandat übernommen hat, vom Mitglied ein/e Rechtsanwalt / Rechtsanwältin oder sonstiger Dritter beauftragt wird.

6.2. Rücknahme

Bei einer Rücknahme des Rechtsschutzes können die von ver.di bereits gezahlten Rechtsschutzkosten vom Mitglied zurückgefordert werden.

6.3. Verlust

Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, (länger als drei Monate) seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind die bereits übernommenen Kosten zurückzuerstatten. Anstelle der Rückforderung der tatsächlichen Kosten kann die Kostenrückforderung auch in pauschalierter Form in Höhe eines Jahresbeitrags des Mitglieds vorgenommen werden.

7. Beschwerde

7.1. Beschwerde gegen Entscheidungen auf Bezirksebene

Bei Rechtsschutzablehnung oder -einschränkung und bei Widerruf bzw. Rücknahme des Rechtsschutzes besteht die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde bei der zuständigen Rechtsabteilung der Landesbezirksleitung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang.

7.2. Beschwerde gegen Entscheidungen auf Landesbezirksebene

Bei Rechtsschutzablehnung oder -einschränkung und bei Widerruf bzw. Rücknahme durch die Rechtsabteilung der Landesbezirksleitung besteht die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde des Mitgliedes innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang bei der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes.

7.3. Verfahren

Die Beschwerdestelle der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes entscheidet - im Einvernehmen mit der zuständigen rechtsschutzgewährenden Stelle – abschließend.